

An den Außenminister  
**Herrn Dr. Frank Steinmeier**  
Auswärtiges Amt  
11013 Berlin

Berlin, 08.01.2014

## Umgang mit Straßenhunden in Rumänien

Sehr geehrter Herr Außenminister Dr. Steinmeier,

wir, die Mitglieder der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT), möchten Sie mit diesem Schreiben auf den derzeitigen Umgang mit Straßenhunden aufmerksam machen und Sie darum bitten, insbesondere auf Ebene des Europarates tätig zu werden.

Der Verein ist durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Münster-Innenstadt (St-Nr.: 337/5975/0365) vom 25.11.2011 als gemeinnützig anerkannt.

Die DJGT ist eine Vereinigung von ca. 100 Juristinnen und Juristen, die auf eine Verbesserung des rechtlichen Tierschutzes hinwirken möchte. Aus diesem Grund befassen wir uns neben dem nationalen Tierschutzrecht auch mit europäischen und internationalen Rechtsakten, die den Umgang mit Tieren regeln.

Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

In unserer anliegenden Stellungnahme kommen wir zu dem Ergebnis, dass Rumänien jedenfalls durch die derzeit geübte (Verwaltungs)-Praxis, wohl aber auch schon durch die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (HTÜ) verletzt.

Verstöße ergeben sich insbesondere daraus, dass

- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 12 lit. b ii HTÜ nicht beachtet wird, der zumindest die Erwägung von Kastrationen fordert, bevor die Tötung von Tieren als ultima ratio vorgenommen werden darf;
- Tötungsmethoden rechtlich zugelassen und in der Praxis angewendet werden, die nicht mit den in Art. 11 HTÜ vorgesehenen Mitteln übereinstimmen;
- Tiere nicht auf die nach Art. 12 HTÜ vorgeschriebene schonendste Methode gefangen werden;
- Tierheime völlig unzureichend ausgestattet sind und damit keine wie in Art. 4 des HTÜ vorgesehene artgerechte Haltung möglich ist.

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 2 BIC: WELADED1MST

Sowohl Rumänien als auch die Bundesrepublik Deutschland haben das HTÜ ohne Vorbehalt ratifiziert. Auch wenn dieses keine Möglichkeit zur gerichtlichen Durchsetzung der vertraglichen Pflichten vorsieht, besteht doch nach Art. 15 Abs. 1 HTÜ die Möglichkeit, jederzeit eine sog. multilaterale Konsultation durch die Mehrheit der Vertragsparteien einzuberufen. Mit dieser kann die Anwendung des Übereinkommens in den einzelnen Vertragsstaaten überprüft werden.

Wir bitten Sie aufgrund der aufgezeigten Verstöße darum, entsprechende Schritte auf Ebene des Europarates einzuleiten, um Rumänien zur Einhaltung seiner Pflichten aus dem HTÜ zu bewegen.

Ein ähnliches Schreiben haben wir an die Bundeskanzlerin übersandt. Zudem werden wir an die EU-Kommission sowie das Europäische Parlament – auch wenn diese mangels Beitritt der EU zum HTÜ keine unmittelbaren rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten haben dürften – und den Europarat selbst herantreten.

Über Ihren Einsatz für die Einhaltung der völkerrechtlichen Übereinkunft und einen humanen Umgang mit den Straßenhunden in Rumänien würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Maisack

1. Vorsitzender